

253 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (223 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Feststellung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzzeichen.

Über den Verlauf der Grenze der Republik Österreich gegenüber Liechtenstein besteht derzeit keine vertragliche Regelung. Schon vor dem zweiten Weltkrieg sind an der Grenze mit Liechtenstein zu deren Vermarkung und Vermessung Arbeiten begonnen und bald nach Kriegsende von einer gemischten Kommission wieder aufgenommen worden. Nach Beendigung dieser Arbeiten und Fertigstellung des Grenz-urkundenwerkes ist im Feber 1960 von zwei Regierungsdelegationen der Entwurf eines Grenzvertrages erstellt worden, der am 17. März d. J. in Vaduz unterzeichnet wurde.

Durch den vorliegenden Staatsvertrag soll der Verlauf der Staatsgrenze gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein authentisch festgestellt werden. Dieser Staatsvertrag ist daher eine authentische Interpretation des Artikels 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Da aber verfassungsgesetzliche Vorschriften nur durch den Verfassungsgesetzgeber selbst in allgemein verbindlicher Weise ausgelegt werden können, ist der vorliegende Staatsvertrag als verfassungsändernd anzusehen und bedarf daher zu seiner Gültigkeit gemäß

Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Artikels 44 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung des Nationalrates.

Der Außenpolitische Ausschuß hat das Vertragswerk in seiner Sitzung am 7. Juli 1960 in Beratung gezogen.

Der Berichterstatter wies auf einen Druckfehler in Artikel 12, zehnte Zeile hin, wo es statt „begehen“ richtig „beheben“ zu lauten hat.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Nationalrat die Genehmigung der Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des Druckfehlers zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Feststellung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzzeichen (223 der Beilagen) samt den dem Vertrag angeschlossenen Urkunden (Beschreibung des Grenzverlaufes, Verzeichnis der Grenzzeichen und Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte) unter Berücksichtigung der angeführten Druckfehlerberichtigung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 7. Juli 1960

Katzengruber
Berichtersteller

Czernetz
Obmann